

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte i. L.  
(bis 5. März 2023:  
VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte),  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt**

Testatsexemplar zum  
Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2022  
und Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2022

Bilanz VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt, zum 31.12.2022

Aktiva		31.12.2022	€	31.12.2021	€
<b>Passiva</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Entgeltlich erworbene Lizenzen					
	3,00	3,00	3,00	3,00	
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche					
Rechte mit Wohnbauten					
	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche					
Rechte ohne Bauten					
	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
	4.130,00	4.130,00	5.441,00	5.444,00	
	<u>4.133,00</u>	<u>4.133,00</u>	<u>5.441,00</u>	<u>5.444,00</u>	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche					
Rechte ohne Bauten					
	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Vermietung					
	8.108,88	8.108,88	11.925,93	11.925,93	
2. Sonstige Vermögensgegenstände					
	0,00	0,00	1.011,36	1.011,36	
	<u>8.108,88</u>	<u>8.108,88</u>	<u>12.937,29</u>	<u>12.937,29</u>	
<b>III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben</b>					
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
	75.953,09	75.953,09	326.307,49	326.307,49	
2. Bausparguthaben					
	236.715,27	236.715,27	206.306,07	206.306,07	
	<u>312.668,36</u>	<u>312.668,36</u>	<u>532.613,56</u>	<u>532.613,56</u>	
	<u>324.910,24</u>	<u>324.910,24</u>	<u>550.994,85</u>	<u>550.994,85</u>	
<b>Bilanzsumme</b>					
	<u>324.910,24</u>	<u>324.910,24</u>	<u>550.994,85</u>	<u>550.994,85</u>	

31.12.2022 €

31.12.2021 €

78.750,00 78.750,00

339.007,28 -3.286.720,91

-222.048,11 3.650.728,19

0,00 -25.000,00

-222.048,11 3.625.728,19

195.709,17 417.757,28

93.077,92 25.584,84

28.570,50 32.146,85

305,83 3.469,51

7.246,82 72.036,37

36.123,15 107.652,73

324.910,24 550.994,85

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

III. Bilanzgewinn

1. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss

2. Gewinnausschüttungen

B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Vermietung

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3. Sonstige Verbindlichkeiten

D. davon aus Steuern: 2.850,30 € (Vorjahr: 2.518,43 €)

Bilanzsumme

324.910,24 550.994,85

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	Vorjahr
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Hausbewirtschaftung	0,00	1.309.260,58
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	4.453,00	109.341,00
c) aus Betreuungstätigkeit	0,00	3.606,04
d) aus anderen Lieferungen u. Leistungen	0,00	1.095,53
	<u>4.453,00</u>	<u>1.423.303,15</u>
2. Erhöhung/Verminderung (-) des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken sowie unfertige Leistungen	0,00	-651.533,40
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>27.085,21</u>	<u>4.067.588,36</u>
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	0,00	-147.856,75
davon aus Grundsteuern: 0,00 € (Vorjahr: 50.078,66 €)		
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	-3.070,36	-3.405,84
	<u>28.467,85</u>	<u>4.688.095,52</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-53.750,00	-137.051,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-7.933,31	-29.214,14
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.311,00	-230.462,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-186.860,94	-540.588,59
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	555,79	479,85
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-636,53	-100.138,53
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-39,03	-126,56
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-221.507,17</b>	<b>3.650.994,19</b>
12. Sonstige Steuern	-540,94	-266,00
<b>13. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss</b>	<b><u>-222.048,11</u></b>	<b><u>3.650.728,19</u></b>

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L.,  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt**

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2022**

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L.,  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt,**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

## **I. Allgemeine Angaben**

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. hat ihren Sitz in der Stadt Seeland und ist eingetragen in das Handelsregister B des Amtsgerichts Stendal (Reg.-Nr. HRB 107321).

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftervertrages aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend der "Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen" vom 14. Juni 2023, abweichend vom Gliederungsschema des Handelsgesetzbuches.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen denen des Jahres 2021.

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt. Am 1./6. März 2023 wurde von der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich damit im Zeitpunkt der Abschlusserstellung in Liquidation.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen, bilanziert.

Das Sachanlagevermögen ist mit fortgeführten Eröffnungsbilanzwerten bzw. Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Am 31. Dezember 2022 wird noch ein zum Verkauf bestimmtes Grundstück zum niedrigeren beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bewertet. Erkennbare Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Der Kassenbestand, die Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Bausparguthaben werden zum Nominalwert erfasst.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz**

#### **1. Anlagevermögen**

Zur Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

#### **2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen aus Vermietung und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen bei denen Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen wurden einzelwertberichtigt oder direkt abgeschrieben.

#### **3. Latente Steuern**

Etwaige aus Bilanzdifferenzen resultierende aktive oder passiven Steuerlatenzen sowie aktive Steuerlatenzen auf verrechenbare Verlustvorträge werden in Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

#### **4. Rückstellungen**

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Steuerberatungskosten (TEUR 19) und Archivierungskosten (TEUR 7). Weiterhin sind erwartete Leerstandskosten für 2021 bis zum Verkauf der Immobilienbestände der GmbH entsprechend der Betriebskostenabrechnung des Erwerbers enthalten (TEUR 67). Die Rückstellungen für Archivierungskosten wurden wegen Geringfügigkeit nicht abgezinst.

#### **5. Verbindlichkeiten**

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten (Vorjahresangabe in Klammern) ist im beigefügten Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

#### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Den Umsatzerlösen des Jahres 2021 stehen in 2022 aufgrund der im Vorjahr erfolgten Veräußerung sämtlicher Wohnungsbestände nur geringfügige Umsätze gegenüber. In dem Zusammenhang steht auch die deutliche Reduzierung der Aufwendungen für Hausbewirtschaftung, der Personalaufwendungen, der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsaufwendungen.

Wesentliche außerordentliche Einflüsse haben sich im Posten sonstige betriebliche Erträge im Vorjahr durch Forderungsverzichte der kreditgebenden Bank in Höhe von TEUR 3.165 sowie der außerplanmäßigen Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 853 ergeben. Aufwandsseitig waren in dem Zusammenhang Buchverluste aus der Veräußerung der Wohnungsbestände in Höhe von TEUR 325 im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten.

In 2022 stehen diesen Aufwendungen und Erträgen keine entsprechenden Beträge gegenüber.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde und wesentliche Aufwendungen von insgesamt T€ 114,0 berücksichtigt, die die Abrechnung der Betriebskosten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 19. Juli 2021 betreffen. Die Abrechnung der Betriebskosten obliegt dem Erwerber des Immobilienbestandes. Nach den Unterlagen der VWG ergeben sich überschlägig Verpflichtungen gegenüber dem Erwerber aufgrund leerstandsbedingter Betriebskostenausfälle von rd. T€ 67,3 sowie Erstattungsansprüche gegenüber dem Erwerber aufgrund von geleisteten Verauslagungen (saldiert mit erhaltenen Anzahlungen der Mieter) von rd. T€ 46,7, so dass im Ergebnis (saldiert) eine Verpflichtung von rd. T€ 20,6 gegenüber dem Erwerber besteht. Da der Erwerber bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (16. Februar 2024) jedoch noch keine Abrechnung vorgelegt hat, wurde unter dem Aspekt des Vorsichtsprinzips lediglich eine Rückstellung aufgrund leerstandsbedingter Betriebskostenausfälle (rd. T€ 67,3) gebildet, während die ermittelten Erstattungsansprüche (rd. T€ 46,7) vollständig abgeschrieben wurden.

#### **V. Sonstige Angaben**

##### **1. Geschäftsführer/Liquidator**

Herr Reiner Olbrich, Gatersleben

Herr Olbrich wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1./6. März 2023 als Geschäftsführer abberufen und zum Liquidator bestellt.

**2. Bezüge der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat von der Befreiung gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

**3. Arbeitnehmer**

In 2022 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

#### 4. Aufsichtsratsmitglieder

Redöhl, Gerhard	Stadtrat Seeland	Aufsichtsratsvorsitzender
Schneidewind, Michael	Dezernatsleiter Stadt ASL	stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Hampe, Siegfried	Ortsbürgermeister Nachterstedt	Aufsichtsratsmitglied
Reuß, Klaus-Jürgen	Ortschaftsrat Hoym	Aufsichtsratsmitglied
Gleichner, Dieter	Ortschaftsrat Frose	Aufsichtsratsmitglied

Aufwendungen für die Aufsichtsratsmitglieder sind im Geschäftsjahr 2022 nicht entstanden.

#### 5. Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 10.

#### 6. Nachtragsbericht

Am 1./6. März 2023 wurde von der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich damit im Zeitpunkt der Abschlusserstellung in Liquidation.

Herr Olbrich ist als Geschäftsführer abberufen und wurde zum Liquidator bestellt.

#### 7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 222.048,11 € ab. Der Liquidator schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachterstedt, 14.12.2023

Liquidator  
Reiner Olbrich



WVG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt  
**Anlagenpiegel zum 31.12.2022**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Anfangsbestand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	Endstand €	Anfangsbestand €	Abschr. im Wirtschaftsjahr €	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge/ Umbuchungen €	Endstand €	am Ende des Wirtschaftsjahres €	am Ende des voran- gegangenen Jahres €
Posten des Anlagevermögens											
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände	29.346,00	0,00	0,00	0,00	29.346,00	29.343,00	0,00	0,00	29.343,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	40.418,00	0,00	0,00	-40.418,00	0,00	40.418,00	0,00	40.418,00	0,00	0,00	0,00
2. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00	0,00	40.418,00	0,00	0,00	0,00	-40.418,00	0,00	0,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	52.838,94	0,00	0,00	0,00	52.838,94	47.397,94	1.311,00	0,00	48.708,94	4.130,00	5.441,00
<b>GESAMT</b>	<b>122.602,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>82.184,94</b>	<b>117.158,94</b>	<b>1.311,00</b>	<b>0,00</b>	<b>78.051,94</b>	<b>4.133,00</b>	<b>5.444,00</b>

WVG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Stadt Seeland, OT Nachterstedt, i. L.  
**Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022**

	Restlaufzeit			31.12.2022 Gesamt EUR
	< 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Vermietung VJ	28.570,45 (32.146,85)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	28.570,45 (32.146,85)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen VJ	305,83 (3.469,51)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	305,83 (3.469,51)
3. Sonstige Verbindlichkeiten VJ	7.246,82 (72.036,37)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	7.246,82 (72.036,37)
	36.123,10 (107.652,73)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	36.123,10 (107.652,73)

## **Lagebericht für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022**

### **1. Grundlagen des Unternehmens**

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. (bis 5. März 2023: ohne i. L.) ist ein Unternehmen der Städte Stadt Seeland (82,67 % Gesellschafteranteile) und der Stadt Aschersleben (17,33 % Gesellschafteranteile).

Durch den Verkauf des gesamten Wohnungsbestandes im Jahr 2021 betrieb die Gesellschaft im Berichtszeitraum kein operatives Geschäft mehr. Seit dem 6. März 2023 (Eintragung ins Handelsregister: 20. März 2023) befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Reiner Olbrich, bestimmt. Der Gläubigeraufruf und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgten fristgemäß.

### **2. Wirtschaftsbericht**

#### **2.1 Geschäftsverlauf**

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2022 war geprägt von der Abwicklung der noch offenen Positionen des Wohnungsverkaufs im Geschäftsjahr 2021 (Betriebskostenabrechnung), der Erstellung von Unterlagen für den geplanten Verkauf von Restflächen am Baugebiet Neuer Ring und der Planung des Verkaufs von Bauland an der Friedrich-Weddeler-Straße im Ortsteil Nachterstedt.

Der geplante Verkauf der Gesellschafteranteile konnte nicht realisiert werden. Die Beschlüsse dazu wurden von den jeweiligen Gesellschaftern aufgehoben.

Auch der geplante Verkauf der Restflächen wurde nicht durchgeführt, dies soll im Geschäftsjahr 2024 erfolgen.

## 2.2 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

### Vermögenslage

	31. Dezember				Veränderungen T€
	2022		2021		
	T€	%	T€	%	T€
<b>Aktiva</b>					
<u>Lang- und mittelfristiger Bereich</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	4,1	1,3	5,4	1,0	-1,3
<u>Kurzfristiger Bereich</u>					
Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen	8,1	2,4	13,0	2,3	-4,9
Flüssige Mittel	312,7	96,3	532,6	96,7	-219,9
	<u>320,8</u>	<u>98,7</u>	<u>545,6</u>	<u>99,0</u>	-224,8
Bilanzsumme	<u>324,9</u>	<u>100,0</u>	<u>551,0</u>	<u>100,0</u>	226,1
<b>Passiva</b>					
<u>Lang- und mittelfristiger Bereich</u>					
Eigenkapital	195,7	60,2	417,8	75,8	-222,1
<u>Kurzfristiger Bereich</u>					
Rückstellungen	93,1	28,6	25,6	4,6	67,5
Verbindlichkeiten	36,1	11,2	107,6	19,6	-71,5
	<u>129,2</u>	<u>39,8</u>	<u>133,2</u>	<u>24,2</u>	-4,0
Bilanzsumme	<u>324,9</u>	<u>100,0</u>	<u>551,0</u>	<u>100,0</u>	-226,1

Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag 31.12.2022 über ein Anlagevermögen in Höhe von 4.133,00 € (Vorjahresstichtag: 5.444,00 €). Das Umlaufvermögen beläuft sich auf 320.777,24 €, wovon 312.668,36 € Flüssige Mittel sowie Bausparguthaben darstellen. Der Bestand an Flüssigen Mitteln und Bausparguthaben hat sich damit gegenüber dem Vorjahresstichtag um 219.945,20 € verringert.

Am 31.12.2022 beträgt das Eigenkapital 195.709,17 € nach 417.757,28 € am 31.12.2021. Die sonstigen Rückstellungen betragen von 93.077,92 €. Davon entfällt ein Betrag von 67.293,08 € aus anteilig zu tragenden Betriebskosten aus 2021 für Leerstand.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 36.123,15 € nach 107.652,73 € am vorherigen Stichtag.

Zum Stichtag 31.12.2022 bestanden noch Forderungen / Verbindlichkeiten aus Verrechnungen von Mieten und Betriebskosten. Ein operatives Geschäft erfolgte nicht mehr.

Die Vermögenslage ist insgesamt geordnet.

## Finanzlage

	<u>2 0 2 2</u>
	T€
<u>I. Laufende Geschäftstätigkeit</u>	
Jahresfehlbetrag	-222,1
+/- Abschreibungen Anlagevermögen	1,3
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	67,5
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	47,6
+ Zinsaufwendungen	0,6
- Zinserträge	-0,6
-/+ Zunahme/Abnahme sonstiger Aktiva	-47,9
+/- Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva	-66,3
= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u>-219,9</u>
<u>II. Finanzierungsbereich</u>	
- Gezahlte Zinsen	-0,6
= <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<u>-0,6</u>
<u>III. Investitionsbereich</u>	
+ Erhaltene Zinsen	0,6
= <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<u>0,6</u>
<u>IV. Finanzmittelfonds</u>	
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-219,9
+ Finanzmittelbestand am 1. Januar	532,6
= <b>Finanzmittelbestand am 31. Dezember</b>	<u>312,7</u>

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2022 jederzeit gewährleistet und wird auch für die Folgejahre bis zum Abschluss der Liquidation im Geschäftsjahr 2024 als gewährleistet eingeschätzt.

## Ertragslage

	2 0 2 2		2 0 2 1		Verände- rungen
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	0,0	0,0	1.309,3	159,3	-1.309,3
Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken	4,5	14,2	109,3	13,3	-104,8
Umsatzerlöse aus der Betreuungstätigkeit	0,0	0,0	3,6	0,4	-3,6
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	1,1	0,1	-1,1
Andere Umsatzerlöse und Erträge	27,1	85,8	50,2	6,1	-23,1
Bestandsveränderungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-651,5</u>	<u>-79,2</u>	651,5
	<u>31,6</u>	<u>100,0</u>	<u>822,0</u>	<u>100,0</u>	-790,4
Betriebskosten und Grundsteuer	-0,3	-0,9	-38,8	-4,7	38,5
Instandhaltungsaufwand	0,0	0,0	-109,0	-13,3	109,0
Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	-3,1	-9,8	-3,4	-0,4	0,3
Personalaufwendungen	-61,7	->100	-166,3	-20,2	104,6
Planmäßige Abschreibungen	-1,3	-4,1	-190,1	-23,1	188,8
Zinsaufwand	-0,6	-1,9	-100,1	-12,2	99,5
Übrige Aufwendungen	<u>-187,2</u>	<u>-&gt;100</u>	<u>-216,8</u>	<u>-26,4</u>	29,6
	<u>-254,2</u>	<u>-&gt;100</u>	<u>-824,5</u>	<u>-100,3</u>	570,3
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>-222,6</u>	<u>-&gt;100</u>	<u>-2,5</u>	<u>-0,3</u>	-220,1
<u>Zinsergebnis</u>	0,5		0,5		0,0
<u>Neutrales Ergebnis</u>	<u>0,0</u>		<u>3.652,7</u>		-3.652,7
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-222,1</u>		<u>3.650,7</u>		-3.872,8

Die Gesellschaft schließt das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von 222.048,11 € ab. Durch den Verkauf des Wohnungsbestandes sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gläubigerbank DKB erloschen.

### 3. Prognosebericht

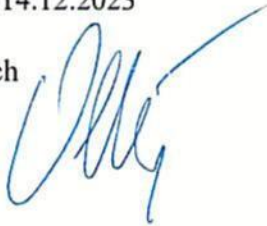
Im Geschäftsjahr 2024 soll die Liquidation beendet werden. Hierzu werden alle Verbindlichkeiten und Verrechnungen mit dem Erwerber des Immobilienbestandes abgeschlossen.

Des Weiteren sind die Verkäufe der Restflächen an der Friedrich-Weddeler-Straße und am Neuen Ring zu realisieren

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die vorhandenen Bankguthaben gesichert.

Seeland, den 14.12.2023

Reiner Olbrich  
Liquidator



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die

VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L.

(bis 5. März 2023: VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte),

Stadt Seeland, OT Nachterstedt

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 16. Februar 2024

DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Niederlassung Hannover



signiert  
Thomas Brandt  
14.03.2024  
15:33:35 +01  
Wirtschaftsprüfer

signiert  
von: Susanne Kalbow  
am: 17.03.2024  
um: 18:29:17 GMT  
Wirtschaftsprüferin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.